1. Ausfertigung

ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN GOCHSHEIM NORD VOM 27.OKT. 1964

M = 1:1000

GOCHSHEIM

zum Änderungsplan v. 7. Mai 1968

ZEICHENERKLÄRUNGEN

A FÜR FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Umlegungsgebiet
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche- und rückwärtige Baugrenze
- o geschlossene Bauweise
- Grundstücke zulässig für Geschäfte
- Flächen für Stellplätze
- Breiten der Straßen und Wege
- Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Anpflanzung und Ablagerung höher als 0,80 m über der Verbindungsfläche der Sichtdreieckspunkte auf der Fahrbahn der B 286 und der Einmündungsstraße freizuhalten.
- Grundstücke mit Einfriedung
- Firstrichtung der Gebäude
- Flächen für Garagen Erdgesch. Flachdach – 6°. Die Einstellung der Garagen in das Grundstück ist verbindlich. Die Gezeichneten sind, wo in Beb.-Plan vorgesehen und mit der angrenzenden Nachbargarage in der vorderen Baufluchte und im Querschn. übereinstimmend zu erstellen.
- zulässig Erdgeschoß(Atrium) mit Flachdach
- zulässig Erdgeschoß mit Satteldach, variant bis 28 ° zwingend
- E1 zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß mit Satteldach 28-32° zwingend Traufhöhe 6,00 m
- E+2 zulässig Erdgesch. u.2 Vollgesch. mit Satteldach 28-32° zwingend Traufhöhe 9,00 m
- zulässig Erdgesch. u.3 Vollgesch. mit Satteldach 28-32° zwingend Traufhöhe 12,00 m
- E+7 zulässig Erdgesch. u.7 Vollgesch. mit Flachdach zwingend
- zulässig nach Bestand
- Zufahrtswege
- Öffentliche Verkehrsfläche
- vorhandene Straßen
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- private Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Fläche für Spielplätze
- Flächen für Versorgungsflächen (Trafostationen)

B WEITERE FESTSETZUNGEN

1 Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.

Ausnahmsweise können nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

2 Für das Gebiet wird offene Bauweise festgesetzt, mit Ausnahme der Grundstücke, für die mit g bezeichnet, geschlossene Bauweise festgesetzt wird.

3 Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

4 Untergeordnete Nebengebäude sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

5 Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise 600 qm

6 Die Garagen in den einzelnen Quartieren sind einheitlich anzuordnen.

C FÜR HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- herabgesetzte Gehsteige
- Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Der Plan-Entwurf mit Zeichenerklärung und weiteren Festsetzungen vom 7. Mai 1968 zur Änderung des Bebauungsplanes Gochsheim-Nord vom 27. Oktober 1964 war gem. § 2 Abs. 6 BBauG. vom 27. Mai 1968 bis einschließlich 28. Juni 1968 öffentlich ausgelegen.

Gochsheim, 1. Juli 1968
Gemeinde
1. Bürgermeister

des Bebauungsplanes für "Gochsheim-Nord" vom 1964 gem. § 10 BBauG. am 5. Juli 1968 als Satzung beschlossen.

Gochsheim, 5. Juli 1968
Gemeinde
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Die Regierung von Unterfranken hat den Änderungsplan mit Auflagen beigenehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid von 28. 2. 1969 Nr. IV/3 -930 a 254 (68).

Gochsheim, am 25. März 1969.
Gemeinde
1. Bürgermeister.

Der genehmigte Änderungsplan vom 7. Mai 1968 zum Bebauungsplan von 27. Oktober 1964 für "Gochsheim-Nord" wurde mit Zeichenerklärungen und weiteren Festsetzungen gemäß § 12 BBauG. vom 25. März bis 30. April 1969 einschließlich öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und Auslegung wurde am 25. März 1969 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist der Änderungsplan gem. § 12 BBauG. am 30. April 1969 rechtsverbindlich geworden.

Gochsheim, am 25. März 1969.
Gemeinde
1. Bürgermeister